

Ersatzerklärung an Stelle von Bescheinigungen über die praktische Erfahrung in der Leitung eines GüKVU

Vorname _____ Zuname _____

 im Sinne des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 **erkläre ich an Stelle von Bescheinigungen:**

Geburtsort _____ Datum _____

Wohnsitz _____ P.L.Z. _____

Straße _____ Nr. _____

Steuernummer _____

Telefon _____ Mobiltelefon _____

Fax _____ elektronische Post _____ @ _____

 als ¹⁾ _____ tätig zu sein

 im Unternehmen (*genaue Bezeichnung des Unternehmens /der Gesellschaft anführen*)

Steuernummer/M.w.St-Nummer _____

Sitz in _____ P.L.Z. _____

im Berufsverzeichnis der gewerblichen GüKVU unter Nr. _____ eingetragen

dass Frau/Herr: Vorname _____ Zuname _____

Geburtsort _____ Datum _____

Wohnsitz _____ P.L.Z. _____

Straße _____ Nr. _____

Steuernummer _____

 als ²⁾ _____ die gewerbliche Güterbeförderungstätigkeit

des Unternehmens seit _____ leitet

Information gemäß Artikel 13 des Datenschutzgesetzes, gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003 Nr. 196:

Rechtsinhaber der Daten ist die autonome Provinz Bozen. Die für *die Ausstellung des Berufsbefähigungsnachweises* notwendigen Daten in Anwendung des *Ministerialdekretes vom 16. Mai 1991, Nr. 198* werden auch elektronisch vom Amt für Führerscheine und Fahrbefähigungen verarbeitet. Im Sinne des Artikel 13, gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196, können die Interessierten jederzeit und kostenlos in die Daten Einsicht nehmen, deren Änderung und Löschung beantragen oder sich ganz einfach gegen deren Verwendung widersetzen, indem sie sich an den Direktor der Abteilung Mobilität, verantwortlich für die Verarbeitung, in der Crispistr. 8, 39100 Bozen, wenden.

bewusst der strafrechtlichen Verantwortung im Falle unwahrer Erklärungen gemäß Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445

Datum
Unterschrift (*)

(*) Dieser Antrag kann bereits unterschrieben auch mittels Fax, wobei der Absender klar ablesbar sein muss, oder mit der Post dem zuständigen Amt übermittelt werden.

Legende

- 1) Zutreffendes einfügen: Inhaber, Familienmitarbeiter, unbegrenzt verantwortlicher Gesellschafter, Verwalter
- 2) Die angeführte Person muss in die Unternehmensstruktur eingebunden sein als:
 - Inhaber im Einzel- oder Familienunternehmen;
 - Mitarbeiter im Familienunternehmen;
 - unbegrenzt verantwortlicher Gesellschafter in der Personengesellschaft;
 - Verwalter in der Kapitalgesellschaft;
 - angestellte Person, der die Leitung der gewerblichen Güterbeförderungstätigkeit anvertraut ist oder die, wie vom nationalen Kollektivvertrag des Berufssektors vorgesehen, als solche eingestuft ist.

Anmerkungen

Handelt es sich um eine Person, die im **Familienunternehmen mitarbeitet**, so müssen für diese folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Ablichtung eines gültigen Personalausweises,
- Bestätigung betreffend die Anmeldung als mitarbeitendes Familienmitglied bei der Handelskammer oder eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes betreffend diese Einstufung, im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17.

Ist die angeführte Person, der die Leitung der gewerblichen Güterbeförderungstätigkeit anvertraut ist, angestellt, und wie vom nationalen Kollektivvertrag des Berufssektors vorgesehen, eingestuft, so müssen für diese folgende Unterlagen beigelegt werden:

- eine beglaubigte Ablichtung des Matrikelbuches, wo die Einstufung und das Anstellungsdatum des Angestellten aufscheinen.
- Die Beglaubigung der Ablichtung kann durch die Person, die für die Sachbearbeitung des Antrages verantwortlich ist, oder durch eine andere Amtsperson, die ermächtigt ist, die Unterlagen entgegenzunehmen, erfolgen, und zwar auf Grund der einfachen Vorweisung des Originals, ohne dass das Original bei der verfahrenenden Verwaltung hinterlegt werden muss (Artikel 3, Absatz 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 20. Oktober 1998, Nr. 403) oder es kann eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes zur Mitteilung der obgenannten Angaben (Einstufung und Anstellungsdatum der angestellten Person) abgefasst werden, im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17.